

Finanzordnung

des Dachverbands der Studierendeninitiative der Leuphana Universität Lüneburg (DSi)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1. *Anwendungsbereich*

Die Finanzordnung des DSi-Lüneburgs regelt die Finanzverwaltung der dem Dachverband der Studierendeninitiative Lüneburg zur Verfügung stehenden Mittel.

1.2. *Geltungsbereich*

Die Finanzordnung ist für alle Organe und Mitglieder des DSi-Lüneburgs verbindlich.

§ 2 Finanzverwaltung

2.1 *Zuständigkeit*

Der Finanzreferent führt die Finanzgeschäfte des DSi-Lüneburg unter Beachtung kaufmännischer Prinzipien und der Satzung des DSi-Lüneburg.

2.2. *Aufgaben*

Dem Finanzreferenten obliegt insbesondere die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes. Er muss Einspruch erheben, wenn die Ansätze des Etats überschritten werden oder wenn für Maßnahmen keine finanzielle Deckung vorhanden ist.

2.3 *Information*

Der Finanzreferent informiert die Mitglieder über alle sie betreffenden Finanzbelange auf den Vertreterversammlungen und über die Verteilerliste per E-Mail.

§ 3 Haushaltsplan, Rechnungslegung

3.1 *Haushaltsplan*

Der Finanzreferent legt der Geschäftsführung des DSi-Lüneburg für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der von der Geschäftsführung und der Vertreterversammlung zur Kenntnis genommen werden muss. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für das Finanzgebaren des DSi-Lüneburg, er muss vollständig und ausgeglichen sein. Er dient der strukturellen Planung für das Gesamtjahr.

3.2 *Haushaltsjahr*

Das Haushaltsjahr ist das Hochschuljahr beginnend mit dem 01. Oktober. Das Haushaltsjahr endet am 30. September.

3.3 Jahresabrechnung

Der Finanzreferent legt nach Ablauf des Haushaltsjahres der Geschäftsführung sowie der nächsten Vertreterversammlung einen Haushaltsabschluss vor.

§ 4 Initiativengelder

4.1 Höhe der Initiativengelder

Aufgrund der schwankenden Studierendenanzahlen wird der Haushalt variabilisiert, d.h. für den Initiativentopf des AStA Haushaltes wird ein Prozentsatz festgelegt und daraus ergibt sich zu Beginn des Haushaltsjahres der entsprechende Betrag, der für die Initiativen zur Verfügung steht.

4.2 Betrag für die einzelne Initiative

Zu Beginn des Hochschuljahres überprüft der DSi-Lüneburg die Anzahl der Initiativen, die Mitglied im DSi-Lüneburg sind. Der zur Verfügung stehende Betrag wird durch die Anzahl der Initiativen geteilt. Daraufhin wird den Initiativen mitgeteilt, wie viel ihnen im gesamten Hochschuljahr zusteht.

4.3 Nichtnutzung der Gelder

Werden die Gelder von einer Initiative im Laufe des Hochschuljahres nicht gebraucht, verfallen diese und können nicht im Rahmen einer Querfinanzierung an anderen Initiativen ausgeschüttet werden.

4.4 Haushaltstopf für neue Initiativen

Zusätzlich gibt es Initiativengelder für im Laufe des Hochschuljahrs neu aufgenommene Initiativen. Diese belaufen sich auf 300€ pro Haushaltsjahr. Dieses Geld muss unter allen neu aufgenommenen Initiativen aufgeteilt werden

§ 5 Finanzantrag

5.1 Einlösen der Gelder

Um den für die einzelnen Initiativen zur Verfügung stehenden Betrag abzurufen, stellt die Initiative mit Hilfe des Vordrucks Finanzantrag einen Antrag auf die Erstattung der Kosten. Dieser Finanzantrag kann jederzeit bei dem Finanzreferenten des DSi-Lüneburg eingereicht werden. Dabei darf sich der Finanzantrag nur auf bereits getätigte Ausgaben beziehen.

5.2 Genehmigung der Gelder

Die zu erstattenden Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Vertreterversammlung. Aus satzungstechnischen Gründen erfolgt die letzte Genehmigung der Finanzanträge in der letzten Sitzung im Sommersemester.

5.3 **Inhalt**

Ein Antrag muss folgendes beinhalten:

- Namen, Bankverbindung und Ansprechpartner/ -in der Initiative
- Datum und Ort der Ausstellung des Antrages
- Höhe des Gesamtbetrags (bei mehreren Posten sollen diese zusätzlich getrennt aufgelistet werden)
- Verwendung bzw. Zweck der verwendeten Mittel
- Unterschrift eines/ einer Verantwortlichen der Initiative
- Original der Rechnung und eine Kopie

5.4 **Verantwortung**

Aufwendungen werden nur gegenüber Personen, die zu ihrer Erfüllung beauftragt oder zur Teilnahme berufen sind, anerkannt.

5.5 **Verwendung der Gelder**

Wenn sich die Verwendung, bzw. der Zweck der Mittel auf eine Veranstaltung beziehen, die Gewinne für die Initiative abwirft, so werden diese Gewinne aufgrund des Hochschulrechtes an den AStA fließen und nicht an die jeweilige Initiative.

§ 6 **Finanzprüfung**

Die Finanzen werden automatisch durch den AStA- Haushaltsausschuss gegengeprüft. Die Initiativen haben aber jederzeit Einsicht in die Kopien der Finanzanträge beim Finanzreferenten des DSi-Lüneburgs.

§ 7 **Inkrafttreten und Auflösung**

7.1 **Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt am 02.Juni 2009. Durch die Verabschiedung der Vertreterversammlung in Kraft.

7.2 **Auflösung**

Sollte eine Auflösung des DSi-Lüneburgs beschlossen werden, wird das Geldvermögen dem AStA wieder zugeführt.

7.3 **Rechtliches**

Verstößt ein Teil der Finanzordnung gegen gültiges Recht, wird dieser Teil ungültig, ohne dass die übrigen Teile berührt werden. Dieser Teil muss nach bekannt werden der nächsten Vertreterversammlung zur Überarbeitung vorgelegt.

